

Die Nationen und die Verfassung.

Gibt es in Oesterreich überhaupt Nationen?

Diese Frage verblüfft wohl. Kann es wirklich jemanden geben, der das Dasein von Nationen in Oesterreich ernsthaft bestreitet? Nachdem der Kampf der Nationen um den Staat die letzten fünfzig Jahre beinahe allein ausgefüllt hat, scheint doch ausgeschlossen, daß dieses anerkannte Grundproblem des österreichischen Staates jemandem ganz entgangen und die Grundtatsache unseres politischen Lebens jemandem verborgen geblieben ist?

Ob es in Oesterreich Nationen gibt? Die Fragestellung ist paradox!

Ja, das sollte man meinen. Trotzdem gibt es einen sehr wichtigen Faktor unseres öffentlichen Lebens, der den Bestand von Nationen gar nicht kennt, dem er verborgen geblieben, von dem er bestritten wird: und das ist unsere Gesetzgebung, unsere Rechtsordnung.

Man kann getrost eine Prämie von tausend Kronen aussetzen für den, der im österreichischen Reichsgesetzblatt und in den sieben Landesgesetzblättern seit 1848 nur das bloße Wort „Nation“ auffindet. In einem einzigen Artikel unserer Staatsgrundgesetze kommt die Bezeichnung „Volksstämme“ vor, ohne daß irgendwie gesagt würde, was das ist, wie viele da sind und zusammen das Volk von Oesterreich ausmachen, wie sich die Zugehörigkeit zum Volksstamm regelt, wie sie beginnt und endet. Geschichtlich zerfällt zum Beispiel die tschechische Nation in drei Stämme: in die Soraken, Hannalen und Slovaken — sind nun die Slovaken ein Volksstamm oder nicht? Sicher sind auch die Zigeuner ein Volksstamm in Oesterreich — sind sie also als Nation im Staatsgrundgesetz aufgenommen oder ausgeschlossen? Welches Merkmal entscheidet? Da Volksstämme juristisch Personengesamtheiten sind und als solche nicht von selbst rechtsverbindlich handeln können, so muß ihnen die

Rechtsordnung Organe setzen, die ihre Rechte ausüben. Für jeden Verein schreibt das Gesetz vor, daß er einen Vorstand haben muß — die „Volksstämme“ des Artikels 19 haben nichts dergleichen. Sie sind rechtlich gar nicht vorhanden, und wenn ihnen dieser Artikel Rechte zuweist, so beliebt er eine bloße Redewendung!

Ist es nicht auffällig, daß sich die Rechtsordnung eines Staates, dessen geschichtliche Aufgabe es ist, das Zusammenleben von neun Nationen rechtlich zu regeln und ihren Anteil am Staate abzugrenzen, an diesen Personengesamtheiten vorbeidreht?

Die nordamerikanischen Staaten schicken ihrer Verfassung eine sogenante Preamble voraus, die etwa so lautet: „Wir, das Volk von Virginien, willens, Gerechtigkeit walten zu lassen und eine Staatsgewalt aufzurichten, geben uns folgende Verfassung.“ Man sollte also erwarten, daß irgendwo in unserer Verfassungsgesetzgebung wenigstens dem Inhalt nach der Gedanke zum Ausdruck gelangt: „Wir, die Deutschen, Tschechen, Polen, Ukrainer, Slovenen, Kroaten, Serben, Rumänen und Italiener Oesterreichs, willens, im Frieden miteinander zu leben, sind verbündet in diesem Staatswesen, besorgen unsere gemeinsamen Angelegenheiten durch eine Gesamtregierung und behalten unsere besonderen Angelegenheiten je unserer besonderen Regierung vor in der Art, wie es in der Verfassung festgelegt ist.“ Wie wir sogleich sehen werden, haben wir es nicht als eine solche Ordnung bejessen — aber heute existiert auch nicht eine Andeutung davon.

Von Rechts wegen besitzen wir keine Nationen. Unsere Gesetzgebung kennt nur Individuen verschiedener Sprache, nur einzelne, zusammenhanglose Untertanen mit vorausgesetzter Muttersprache oder Verkehrssprache; selbst diese Sprachbeherrschung ist rechtlich nicht umschrieben wie etwa die Konfessionszugehörigkeit, die in den Taufmatriken festgelegt ist. Die Gesetzgebung verleiht den Sprachen Rechte; aber eine Sprache kann ebensowenig ein Recht haben wie eine Hautfarbe, eine Charaktereigenschaft, ein Baum oder die Himmelsbläue. Nur physische oder juristische Personen (organisierte Menschengesamtheiten) können Träger von Rechten und Pflichten sein.

Unsere Rechtsordnung weicht bis heute dem Problem der Nation geflissentlich aus, drückt sich um dasselbe auf Schleichwegen herum.

Anderer verfährt schon die ungarische Gesetzgebung. Auch in jenem Lande siedeln bekanntlich verschiedene Nationen, Magyaren, Deutsche, Kroaten, Serben, Rumänen, Slovaken, die Gesetzgebung des Landes kennt aber nur eine Nation, die magyarische, in ihrem Namen spricht die Regierung. Die Nichtmagyaren heißen „anderssprachige Mitbürger“, nichtmagyarische Magyaren. Außerhalb Ungarns wird diese Terminologie sicherlich nicht verstanden und auch nicht gebraucht, innerhalb Ungarns ist sie strafrechtlich geschützt.

Wenn wir der Gesetzesprache noch weiter nachgehen, werden uns diese Wirrsale bald klar gelegt werden. Denn sie wiederholen sich von Land zu Land. Was Böhmen ist, weiß jeder, der die Landkarte einmal zur Hand genommen hat. Das Land ist übrigens nicht nur geographisch scharf umgrenzt, sondern auch staatsrechtlich. Aber was ein Böhme im Sinne des Gesetzes ist, das ist staatsrechtlich höchst umstritten. Der Reichenberger wie der Taborer ist ein Böhme, der